



Bauherr: Gemeinde Frittlingen
Projekt: Bebauungsplan „Steinfurt I – 2. Änderung und Erweiterung“

Planungsstand: Satzung

Inhalt: Zusammenfassende Erklärung / Umwelterklärung
gemäß §10a Abs. 1 BauGB

Inhalt: siehe Inhaltsverzeichnis < fr34dbl_140a_docx.pdf >

Bearbeiter: KH / AG
Datum: 23.03.2026

Präambel

Nach §10 Abs.4 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung/Umwelterklärung beigelegt, die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung gilt einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Planung	2
2	Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3	Berücksichtigung der Behörden – Öffentlichkeitsbeteiligung	2
4	Abwägung und mögliche Planungsalternativen	2
5	Verfahrensablauf	2

1 Ziel der Planung

Durch die gemeindliche Entwicklung ist akuter Mangel an Gewerbebauflächen vorhanden. Die noch vorhandenen Flächen sind ausgeschöpft. Darüber hinaus ist auch für die nähere und weitere Zukunft ein gesteigerter Bedarf an solchen Flächen absehbarer.

Die Gemeinde will zur Befriedigung der Baulandnachfrage auf Grund eines akuten Baulandbedarfes eines Betriebes unter Beachtung der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schnellstmöglich voranbringen. Der Gemeinderat hat deshalb am 18.02.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Steinenfurt I – 2. Änderung und Erweiterung“ aufzustellen.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Planung wurde als Regelverfahren nach §2 BauGB durchgeführt.

Die Prüfung der Umweltbelange wurde gutachterlich über das Büro Fritz & Grossmann Umweltplanung bearbeitet. Unter Berücksichtigung der Gebietslage sind folgende Themen bearbeitet worden:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Bestandsplan zum Umweltbericht
- Maßnahmenplan zum Umweltbericht
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die durch den Bebauungsplan einhergehenden Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen, die überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Gemarkungsfläche durchgeführt werden, ausgeglichen.

In Bezug auf den Artenschutz konnte festgestellt werden, dass keine Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 eintreten.

Nach den Ergebnissen der gutachterlichen Bearbeitung der „Umweltaspekte“ sind daher die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan auftreten, vertretbar.

3 Berücksichtigung der Behörden – Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden wurden nach den Vorgaben des BauGB §3(1) bzw. §3(2) sowie §4(1) sowie §4(2) durchgeführt.

Die vorgetragenen Anregungen wurden bei der Planausarbeitung berücksichtigt. Die Abwägungsergebnisse sind in Teil 5 und 6 der Satzungsunterlagen, bestehend aus den einzelnen Stellungnahmen sowie dem Abwägungsergebnis, enthalten und einsehbar.

4 Abwägung und mögliche Planungsalternativen

Im Vorfeld des Bebauungsplanes wurden von der Gemeinde Überlegungen angestellt, ob es Alternativen zu diesem Standort gibt. Diese sind nicht gegeben.

5 Verfahrensablauf

- a) Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat am 18.02.2019.
- b) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 28.02.2019.
- c) Zustimmung zum Planvorentwurf durch den Gemeinderat am 20.01.2020.

- d) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 (1) BauGB mit / über Schreiben vom 31.01.2020.
- e) Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3(1),1 BauGB über Erörterung des Vorentwurfes am 27.02.2020 (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wurde ortsüblich bekannt gemacht am 13.02.2020.
- f) Behandlung und Abwägung der nach Ziffer 4, 5 vorgebrachten Anregungen im Gemeinderat am 12.12.2023.
- g) Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfes nach §3(2) BauGB ohne umweltrelevanter Unterlagen durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2023.
- h) Öffentliche Auslegung vom Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung erfolgt(e) in der Zeit vom 12.01.2023 bis zum 15.02.2023 (Auslegungsfrist) beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden. Die öffentliche Auslegung wird / wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich am 22.12.2022 bekannt gemacht.
- i) Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfes nach §3(2) BauGB inkl. umweltrelevanter Unterlagen durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.11.2023.
- j) Öffentliche Auslegung vom Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung erfolgt(e) in der Zeit vom 27.11.2023 bis zum 05.01.2024 (Auslegungsfrist) beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden. Die öffentliche Auslegung wird / wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich am 23.11.2023 bekannt gemacht.
- k) Mitteilung des Auslegungsbeschlusses an Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und sonstige mit / über Schreiben vom 27.11.2023.
- l) Behandlung und Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes nach §3(2) BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange im Gemeinderat am 23.03.2026.
- m) Beschlussfassung vom Gemeinderat zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung am 23.03.2026. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat gebilligt mit Beschluss vom 23.03.2026
- n) Die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, werden / wurden ortsüblich bekannt gemacht am 01.04.2026

Frittlingen, März 2026